



Ad-hoc-Mitteilung

Erste Teilzahlung der nachzuholenden Genussschein-Vergütung erfolgt Ende Juni

Es liegen nun die Voraussetzungen vor, damit Ende Juni 2019 sowohl Rückzahlungen der gekündigten Genussrechte/Genussscheine erfolgen als auch eine erste Teilzahlung der nachzuholenden Genussscheinvergütung (für 2017) geleistet werden können. Die genauen Termine, die Reihenfolge der Rückzahlungen sowie der Umfang der Nachzahlung werden derzeit mit den Wirtschaftsprü-

fern abgestimmt und veröffentlicht, sobald sie festgelegt sind. Die Zahlung der am 27. Mai 2019 für 2018 fälligen Genussscheinvergütung kann und darf erst dann erfolgen, wenn die Nachzahlungen für 2017 in vollem Umfang geleistet sind. Um dies schnellstmöglich umsetzen zu können, wird bis Jahresende 2019 eine weitere Nachzahlung angestrebt.

Ansprechpartner:

SeniVita Sozial gGmbH
Unternehmenskommunikation

Sebastian Brunner
Unternehmenskommunikation

Parsifalstraße 31
95445 Bayreuth
Tel: 0921 507087-30
E-Mail: info@senivita.de

Tel: 0175/5604673
E-Mail: sebastian.brunner@brunner-communications.de